

Geschäftsordnung des Internationalen Beirats der Stadt Müllheim in der Fassung vom 12. Juli 2017

Der Gemeinderat der Stadt Müllheim hat für den Internationalen Beirat Müllheim in seiner Sitzung am 12.07.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Präambel

Der Internationale Beirat wurde in der Vergangenheit eingesetzt, um Ausländern, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes waren, eine kommunalpolitische Beteiligungsform zu bieten. Heute sind auch Unionsbürger wahlberechtigt. Viele engagierte Mitglieder oder deren Familienangehörige besitzen mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit. Diesen veränderten Rahmenbedingungen gilt es in der Gremienarbeit des Internationalen Beirats gerecht zu werden und die Personen mit Migrationsgeschichte explizit mit zu erfassen. Darüber hinaus ist eine Trennung der politischen Aufgabe und der eigentlichen Integrationsarbeit Wesen dieser Geschäftsordnung, um so eine Fokussierung auf die Belange aller in Müllheim lebenden Ausländer zu erreichen. Dies umfasst insbesondere eine klare Abgrenzung zur hauptamtlichen und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit. Der Internationale Beirat leistet hierzu über bestehende Arbeitskreise, runde Tische, Vereine, etc. hinaus einen wichtigen, ergänzenden Beitrag.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Beirats und Amtszeit

- 1) Der Internationale Beirat setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- 2) Die widerrufliche Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Internationalen Beirats als sachkundige Einwohner erfolgt auf Vorschlag des bestehenden Gremiums durch den Gemeinderat der Stadt Müllheim.
- 3) Der Internationale Beirat besteht aus neun gewählten sachkundigen Einwohner/innen mit Migrationsgeschichte, wobei jeweils ein Mitglied EU-Bürger/in, Nicht-EU-Bürger/in sein soll. Für jede/n gewählte/n Einwohner/in soll ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin bestimmt werden. In Fragen, die die Lebenssituation und -gestaltung von in Müllheim in der Anschlussunterbringung lebenden Flüchtlingen betreffen, sollen Flüchtlinge als sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden und so generell mit einbezogen werden.
- 4) Außerdem gehören ihm zehn Vertreter/innen aus den Reihen des Gemeinderates als gewählte Mitglieder an, wobei jede Fraktion vertreten sein soll. Für jeden/jede in den Beirat berufenen Stadtrat/Stadträtin soll ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin aus der jeweiligen Fraktion bestimmt werden.
Dadurch soll eine gute Rückkopplung der Anliegen des Internationalen Beirats zum Gemeinderat gewährleistet werden.
- 5) Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung als Integrationsbeauftragte/r und Vertreter/in der Geschäftsstelle ist Mitglied ohne Stimmrecht.
- 6) Außerdem können sonstige interessierte Bürger/innen beratend ohne Stimmrecht mitarbeiten. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand des Internationalen Beirats.
- 7) Personen mit Migrationsgeschichte sind alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem nach 1949 zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

- 8) Die Mitglieder des Internationalen Beirates müssen vor ihrer Berufung seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen.
- 9) Die Amtszeit des Internationalen Beirats beträgt in der Regel 5 Jahre.
- 10) Mindestens vier Wochen vor einer Kommunalwahl informiert die Stadtverwaltung alle ausländischen Mitbürger/-innen bzw. Personen mit Migrationsgeschichte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über den Stadtkurier sowie die städtische Homepage über das Ende der Amtszeit des Beirats, die Aufgaben des Beirats und die Möglichkeit, sich im Rahmen des Beirats für die Belange der ausländischen Mitbürger/-innen Müllheims zu engagieren. Basierend auf den Rückmeldungen auf die Veröffentlichung im Stadtkurier und auf der Homepage erstellt die Stadtverwaltung eine Liste der ausländischen Mitbürger/-innen bzw. Personen mit Migrationsgeschichte, die sich im Internationalen Beirat engagieren möchten und legt diese Liste dem Gemeinderat vor. Spätestens drei Monate nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates im Zuge einer Kommunalwahl soll der Gemeinderat über die Zusammensetzung des Internationalen Beirats entscheiden.

§ 2 Aufgaben und Rechtsstellung des Internationalen Beirats

- 1) Der Internationale Beirat berät den Gemeinderat und seine Ausschüsse, die sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und die Ortschaftsräte in allen Fragen, die in besonderem Maße ausländische Mitbürger/-innen und Personen mit Migrationsgeschichte in Müllheim betreffen. Insbesondere hat der Internationale Beirat das Recht, an den Gemeinderat und seine Ausschüsse, die sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und die Ortschaftsräte Resolutionen, Bitten bzw. Eingaben zu richten.
- 2) Aufgabe des Internationalen Beirats ist es, die Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürger/-innen zu verbessern, die ausländischen Mitbürger/-innen am kommunalen Geschehen zu beteiligen und so zur gegenseitigen Verständigung beizutragen.
- 3) Aufgaben des Internationalen Beirats in Abgrenzung zur hauptamtlichen und ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe sind insbesondere:
 - Behandlung allgemeiner Probleme ausländischer Einwohner,
 - Vertretung der Interessen ausländischer Einwohner gegenüber den städtischen Dienststellen,
 - Beratung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der städtischen Dienststellen in allen Fragen, die ausländische Einwohner betreffen,
 - Maßnahmen zur Integration ausländischer Einwohner in die Gesamtbevölkerung,
 - Förderung von sozialen, bildungsmäßigen und kulturellen Aktivitäten, die von deutschen und ausländischen Einwohnern gemeinsam unternommen werden,
 - Förderung infrastruktureller Einrichtungen für ausländische Einwohner.
- 4) Vorbereiten und Durchführen des Internationalen Festes.
- 5) Der Internationale Beirat hat das Recht, dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und den Ortschaftsräten ausländische Personen für eine Hinzuziehung als sachkundige Einwohner zu benennen, wenn wichtige Fragen behandelt werden sollen, die ausländische Einwohner betreffen.

§ 3 Vorstand und Vorsitz

- 1) Der Internationale Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- 2) Der Vorstand soll aus fünf Personen bestehen, wobei jeweils ein Mitglied EU-Bürger/in, Nicht-EU-Bürger/in und Stadtrat/Stadträtin sein soll.
- 3) Der/die Bürgermeister/in der Stadt Müllheim ist Kraft Funktion Vorsitzende/r, Mitglied des Vorstandes sowie Mitglied des Internationalen Beirats. Er/sie kann einen seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, eine/n Beigeordnete/n oder ein Mitglied des

Internationalen Beirats, das Gemeinderatsmitglied ist, mit seiner/ihrer Stellvertretung beauftragen.

§ 4 Aufgaben des/der Vorsitzenden

- 1) Der/die Vorsitzende führt mindestens dreimal jährlich Gespräche mit dem Vorstand und der/dem Integrationsbeauftragten über Zielsetzungen und Projekte des Internationalen Beirats. Er/sie gibt Anregungen für mögliche Themen.
- 2) Der/die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Internationalen Beirats in grundsätzlichen Fragen, die die ausländischen Mitbürger/-innen und Personen mit Migrationsgeschichte in Müllheim betreffen.
- 3) Der/die Vorsitzende leitet Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Internationalen Beirats an den Gemeinderat oder die zuständigen Stellen unverzüglich weiter. Die Mitglieder des Internationalen Beirats sind über die Ergebnisse zu informieren.
- 4) Dem/der Vorsitzenden obliegen die mit der Vorbereitung und Einberufung des Internationalen Beirats verbundenen Aufgaben, die geschäftsmäßige Abwicklung der gefassten Beschlüsse sowie die übrigen mit der Geschäftsführung des Internationalen Beirats zusammenhängenden Tätigkeiten.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand schlägt gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden und/oder der/dem Integrationsbeauftragten die Zielsetzungen und Projekte in regelmäßigen Gesprächen vor. Die Ziele und Projekte werden mit den Mitgliedern des Internationalen Beirats im Anschluss abgestimmt.
- 2) Der Vorstand berät den/die Vorsitzende/n über die Tagesordnung und die Einberufung der Beiratssitzung.
- 3) Der Vorstand trifft sich in der Regel mindestens dreimal jährlich.
- 4) Der Vorstand stellt den Tätigkeitsbericht einmal jährlich dem Gemeinderat vor.

§ 6 Ausscheiden, Nachrücken

- 1) Aus dem Internationalen Beirat scheidet aus, wer durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung nicht mehr Einwohner der Gemeinde ist.
- 2) Aus dem Internationalen Beirat scheidet derjenige/diejenige aus, dessen/deren Bestellung durch den Gemeinderat widerrufen wird.
- 3) Der Gemeinderat soll die Bestellung eines Mitglieds nur widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung zur Bestellung zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlag.
- 4) Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grund bleiben unberührt.
- 5) Scheidet ein/e gewählte/n Einwohner/in aus dem Internationalen Beirat aus, so bestellt der Gemeinderat ggf. eine andere Person aus den Vorschlägen nach § 1.

III. Sitzungen des Internationalen Beirats

§ 7 Einberufung des Internationalen Beirats

- 1) Der/die Vorsitzende beruft den Internationalen Beirat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- 2) Die Tagesordnung ist innerhalb des Vorstandes vorab abzuklären. Ebenso entscheidet der Vorstand, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich stattfinden soll. In der Regel sind die Sitzungen nichtöffentlich.
- 3) Der Internationale Beirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch in der Regel dreimal jährlich einberufen werden. Der Internationale Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag eines Sechstels der Mitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der in der Regel nächsten Sitzung des Internationalen Beirats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Internationalen Beirats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Internationale Beirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- 4) Die Mitglieder des Internationalen Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) gemäß der Satzung der Stadt Müllheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Juli 2016 in der jeweils gültigen Fassung.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Internationalen Beirats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist dies rechtzeitig vorher mitzuteilen. Fehlt ein Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr mehrmals unentschuldigt, kann der Gemeinderat auf Empfehlung des Vorstandes den Verlust der Mitgliedschaft aussprechen.

§ 8 Sitzungen

- 1) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- 2) Entsprechend dem Sinn und Zweck der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der Sitzungen beratender Ausschüsse ist über den Gang und das Ergebnis einer nichtöffentlichen Beratung Verschwiegenheit zu wahren.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Internationalen Beirats nach § 1.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Internationale Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- 2) Ist der Internationale Beirat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so wird die Angelegenheit nicht vorberaten, sondern unmittelbar vom Gemeinderat entschieden.
- 3) Der Internationale Beirat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- 4) Der Internationale Beirat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der/die Vorsitzende hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Anträge an den Gemeinderat und seine Ausschüsse, die sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und die Ortschaftsräte sind diesen durch den/die Vorsitzende/n des Internationalen Beirats vorzulegen.

§ 10 Anträge und Anfragen der Beiratsmitglieder

Jedes Beiratsmitglied kann zum Tagesordnungspunkt "Verschiedenes, Anträge, Wünsche" Anfragen und Anträge stellen, sofern die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung ist und zum Aufgabenbereich des Internationalen Beirats gehört.

§ 11 Sachverständige, sachkundige Einwohner

- 1) Der Internationale Beirat kann Sachverständige und sachkundige Einwohner zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen ohne dass diese Mitglieder werden.

§ 12 Verhandlungsniederschrift

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Internationalen Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Internationalen Beirats sind jeweils getrennte Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Beiratsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- 2) Die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- 3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden, zwei Beiratsmitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Internationalen Beirats zu bringen; Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Internationale Beirat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.

IV. Kommissionen

§ 13 Bildung von Kommissionen

- 1) Der Internationale Beirat kann aus seiner Mitte zur Behandlung besonderer Aufgabenbereiche Kommissionen (z.B. Festkommission) bilden.
- 2) Die Kommissionen sind nicht befugt, eigene Beschlüsse zu fassen. Sie berichten dem Internationalen Beirat nach Vorgabe des Vorstandes regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 14 Stellung, Art und Aufgaben der Kommissionen

- 1) Die Kommissionen beraten den Internationalen Beirat und sind diesem unterstellt.
- 2) Der Internationale Beirat legt die Aufgaben der Kommissionen fest, er kann sie jederzeit begrenzen und erweitern.
- 3) Der Internationale Beirat befindet über die Auflösung von Kommissionen.

§ 15 Zusammensetzung der Kommissionen

- 1) Die Mitglieder der Kommissionen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Internationalen Beirats gewählt.
- 2) Die Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige von Fall zu Fall zu einzelnen Fragen hinzuzuziehen.

§ 16 Leitung der Kommissionen

- 1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in.
- 2) Er/Sie hat dem Internationalen Beirat über die Tätigkeit der Kommissionen ständig zu berichten.

§ 17 Öffentlichkeit der Sitzungen

- 1) Die Sitzungen der Kommissionen sind in der Regel nichtöffentlich.

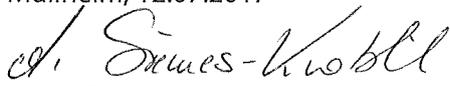
- 2) Die Kommissionen tagen regelmäßig nach einem eigenen, festgelegten Turnus.
- 3) Über die Verwertung der Arbeitsergebnisse von Kommissionen und ihre Bekanntgabe an die Öffentlichkeit entscheidet der Internationale Beirat.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Internationalen Beirats vom 22.03.2006 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft. Die aufgrund dieser Geschäftsordnung gewählten Mitglieder des Internationalen Beirats bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

Müllheim, 12.07.2017



Astrid Siemes-Knoblich
Bürgermeisterin